

Satzung

des

Reitverein Binnendiek

Elmshorn e.V.

eingetragen in das Vereinsregister am 12.08.2008

- § 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Grundsätze
- § 3 Zweck
- § 4 Gemeinnützigkeit
- § 5 Mitglieder, Mitgliedschaft
- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 Rechte der Mitglieder
- § 8 Pflichten der Mitglieder, Beiträge
- § 9 Ende der Mitgliedschaft
- § 10 Organe
- § 11 Beirat
- § 12 Kassenprüfer
- § 13 Einladung, Anträge, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Wahlen
- § 14 Sportjugend des RVB (Reiterjugend)
- § 15 Leistungsprüfungsordnung (LPO) und Rechtsordnung
- § 16 Haftungsausschluss
- § 17 Auflösung des Vereines
- § 18 Gültigkeit dieser Satzung

Präambel

Der Reitverein Binnendiek Elmshorn e.V. soll die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder nach innen und außen fördern. Zur Abwicklung seiner rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Maßnahmen gilt die nachstehende Satzung. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit – insbesondere um die Lesbarkeit nicht zu beeinträchtigen – wird auf eine weibliche Sprachform verzichtet. Alle Bestimmungen beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen Reitverein Binnendiek Elmshorn e.V. – nachfolgend jeweils kurz RVB genannt -. Er ist in dem für den Sitz des Vereins zuständigen Vereinsregister eingetragen. Der Sitz des RVB ist Elmshorn. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Grundsätze

Der RVB ist parteipolitisch und religiös neutral. Er fördert die Ausbildung von Reiter und Pferd in allen Disziplinen.

§ 3 Zweck

Zweck des RVB ist:

- die Förderung des Reitsports, insbesondere die Ausbildung von Reiter und Pferd in allen Disziplinen
- die sportliche Betätigung der Jugend durch Reiten die Förderung der Reiter zum Einstieg in den Turniersport
- die Vermittlung von Kenntnissen im Bereich der artgerechten Pferdehaltung
- die Förderung und Unterstützung der Jugendarbeit
- die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder nach innen und außen
- die Vertretung der Vereinsinteressen gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der RVB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des RVB erhalten in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

Der RVB ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Organe des Vereines arbeiten ehrenamtlich. Im Falle einer Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines Zwecks fällt das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den Pferdesportverband Schleswig-Holstein e.V. zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

§ 5 Mitglieder, Mitgliedschaft

Dem Verein gehören ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder an.

Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden.

Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Personen, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes hierzu berufen werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Anträge auf Aufnahme als ordentliches Mitglied sind schriftlich an den RVB - Vorstand zu richten. Der Antrag ist auf einem dafür vorgesehenen Beitrittsformular zu stellen; bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammmitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stammmitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen!

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Nennung von Gründen abgelehnt werden.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Jedes volljährige ordentliche Mitglied hat im RVB das aktive und passive Wahlrecht. Mitglieder unter 18 Jahren sind nicht stimmberechtigt, auch nicht durch ihre gesetzlichen Vertreter.

Beitragsrückstände am Tag der Mitgliederversammlung führen zum Verlust des Stimmrechts. Das Stimmrecht ist personengebunden. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder, Beiträge

Durch den Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder dieser Satzung, den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterbundes, des Pferdesportverbandes Schleswig-Holstein e.V. und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

Die Mitglieder sind verpflichtet, die ordnungsgemäß beschlossenen Beiträge und Umlagen zu zahlen. Beiträge sind jährlich im Voraus zu zahlen. Über die Fälligkeit von Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung bei Beschlussfassung über die Umlage.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im RVB endet durch:

- Austritt,
- Ausschluss,
- Tod.

Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes aus dem RVB kann zum Kalenderhalbjahr erklärt werden. Die Erklärung ist schriftlich, mindestens einen Monat vorher, an den Vorstand des RVB zu senden.

Ausschluss

Der Ausschluss aus dem RVB ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag der Vorstand. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Der Ausschlussgrund ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung gegenüber dem Vorstand zu erklären. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam. Der Beschluss ist dem Mitglied sofort mit Begründung schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung an die Mitgliederversammlung zu.

Die Beschwerde ist schriftlich mit Begründung einzureichen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt nach Anschluss des internen Vereinsverfahrens unberührt. Das ausgeschlossene Mitglied verliert mit Rechtskraft des Ausschlusses alle Rechte und Ansprüche an den RVB. Angefallene Pflichten bleiben bestehen.

Wichtige Gründe sind, wenn das Mitglied:

- gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt,
- das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet,
- sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht.
- seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt.

Tod

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes.

§ 10 Organe

Die Organe des Reitvereins Binnendiek e.V. sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Die Mitgliederversammlung

Als oberstes Organ des Vereines findet die ordentliche Mitgliederversammlung im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet nur in begründeten Fällen statt, wenn entweder 1/3 der Mitglieder oder der Vorstand sie beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu begründen.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung zählen:

- Festlegung der Aufgaben und Ziele des Vereines, insbesondere anhand der vom Vorstand vorgelegten Haushaltspläne nach Anhörung der einzelnen Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Entscheidung und Beschlussfassung über Haushaltspläne, Jahresabschlüsse und Anträge
- Festsetzung von Beiträgen, Aufnahmegeldern und Umlagen. Umlagen sollten das Dreifache des Jahresbeitrages nicht übersteigen
- Entlastung des Vorstandes
- Wahlen
- Änderung / Neufassung der Satzung,
- Beschlussfassung über Erwerb und Veräußerung von und beweglichem Vermögen
- Auflösung des Vereins.

Der Vorstand

Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB) sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretendem Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer

Er leitet und erledigt die geschäftlichen und organisatorischen Angelegenheiten des Vereins und setzt die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse um.

Der erweiterte Vorstand entscheidet über

- die Einberufung und die Vorbereitung der Mitgliederversammlung, die Festlegung der Tagesordnung und die Durchführung ihrer Beschlüsse.
- die Festlegung von Unterrichts- und sonstigen Gebühren. Diese werden in einer für alle Mitglieder verbindlichen Gebührenordnung festgeschrieben.
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist.
- die Führung der laufenden Geschäfte

Der Vorstand kann zur Ergänzung dieser Satzung eine Geschäftsordnung zur Regelung der Geschäftsvorfälle, die häufigen Veränderungen unterliegen, erlassen.

Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn er durch mindestens drei Mitglieder vertreten wird. Dabei müssen entweder der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende oder der Vorsitzende und der Kassenwart oder der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart anwesend sein.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Über alle Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen und vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 11 Beirat

Der Vorstand wird beraten von dem

- Jugendwart (gem. Jugendordnung)
- Jugendsprecher
- Ausbildungsbeauftragten (kann ein Gremium bestehend aus mindestens einem Mitglied des erweiterten Vorstandes, einem Übungsleiter, der auch Vereinsmitglied ist und einem weiteren Mitglied sein)
- Freizeit- und Breitensportbeauftragte
- Pressewart

Die Beiräte werden auf der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und von den anwesend stimmberechtigten Mitgliedern für jeweils drei Jahre gewählt.

§ 12 Kassenprüfer

Den von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfern, die nicht Mitglied eines Organs sein dürfen, ist jederzeit Einblick in die Geschäftsbücher und die Kasse des Vereines zu gewähren. Sie haben die Jahresrechnung zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung schriftlich oder mündlich zu berichten.

§ 13 Einladung, Anträge, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Wahlen

Einladung

Die Anberaumung der Mitgliederversammlung mit der vorläufigen Tagesordnung wird den Mitgliedern im Januar eines jeden Jahres entweder auf der Homepage, in dem Schaukasten des Vereins oder schriftlich mitgeteilt.

Die Einladung zu der ordentlichen Mitgliederversammlung muss allen Mitgliedern schriftlich mit endgültiger Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher zugesandt werden. Maßgebend ist das Postversanddatum. Im Falle einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verkürzt sich die Frist auf zwei Wochen.

Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung können mit Begründung von Mitgliedern und dem Vorstand bis spätestens zum 15. Februar eines jeden Jahres gestellt werden. Anträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

Dem Antragsteller kann zur Begründung seines Antrages auf der Mitgliederversammlung das Wort erteilt werden.

Nicht fristgerechte Anträge können der Mitgliederversammlung nur als Dringlichkeitsantrag zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden. Anträge auf Änderung der Satzung sowie Beiträge und Umlagen können nicht als Dringlichkeitsantrag gestellt werden.

Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.

Beschlussfassung

Soweit durch diese Satzung nichts anderes bestimmt wird, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Es ist offen abzustimmen.

Für die Feststellung der Stimmenmehrheit sind nur die gültigen Ja- und Neinstimmen maßgebend. Für satzungsändernde Beschlüsse ist eine Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der auf der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

Über die Frage eines Dringlichkeitsantrages entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Wahlen

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Der 2. Vorsitzende und der Kassenwart sind gleichzeitig zu wählen. Die Wahl des 1. Vorsitzenden und des Schriftführers hat ebenfalls gleichzeitig, jedoch um ein Jahr zeitversetzt im darauf folgenden Jahr zu erfolgen.

Jährlich wird ein Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Mit Ausnahme der Kassenprüfer ist eine Wiederwahl möglich. Die Amtszeit der Gewählten endet erst mit der Neu- oder Wiederwahl.

Als gewählt gilt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Es ist offen abzustimmen. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Stimmenmehrheit, erfolgt eine Stichwahl unter den zwei im ersten Wahlgang am meisten gewählten Kandidaten.

Bei Stimmgleichheit auch im zweiten Wahlgang entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmenübertragung ist nicht zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von 2 Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt. Die Amtsperiode dauert jeweils bis zum nächsten turnusmäßigen Wahltermin. Kommissarisch können bis zur nächsten Jahreshauptversammlung vom Vorstand Personen eingesetzt werden.

Bei Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitgliedes gemäß § 27 BGB nimmt die Mitgliederversammlung eine Neuwahl des betreffenden Vorstandsmitgliedes bis zum nächsten turnusmäßigen Wahltermin vor.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 14 Sportjugend des RVB (Reiterjugend)

Die Sportjugend des RVB ist die Jugendorganisation des RVB. Sie gibt sich eine eigene Jugendordnung, die nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen darf und nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

- Die Reiterjugend wird von den Junioren und den jungen Reitern des Vereins gebildet.

- Ihre Arbeitsweise zur Erfüllung der Aufgaben im Jugendbereich bestimmt die „Jugendordnung“, die von der Reiterjugend in Übereinstimmung mit der Vereinssatzung und der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen wird.
- Die Jugendordnung der Vereins-Reiterjugend und die Wahl des Jugendwartes bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung (siehe § 10).
- Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- Das Nähere regelt die Jugendordnung. Der Jugendwart und die Jugendsprecher sind Mitglieder des Beirats (§ 11 der Satzung).
- Der Verein ist Träger der freien Jugendhilfe.

§ 15 Leistungsprüfungsordnung (LPO) und Rechtsordnung

- Die Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) ist für die Vereinsmitglieder verbindlich.
- Verstöße gegen die LPO und die reiterliche Disziplin können durch Ordnungsmaßnahmen geahndet werden. Eine Ordnungsmaßnahme darf nur verhängt werden, wenn der Verstoß schuldhaft begangen wurde.
- Als Ordnungsmaßnahme können verhängt werden: Verwarnungen, Geldbußen, zeitlicher oder dauernder Ausschluss von Veranstaltungen bzw. aus dem Verein, zeitliche oder dauernde Verweisung von Veranstaltungen bzw. aus den Vereinsanlagen.
- Die Befugnis, Ordnungsmaßnahmen zu verhängen, übt der Verein, der Landesverband oder die Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. (FN) aus. Gegen die Anordnung der Ordnungsmaßnahmen steht dem Beschuldigten das Recht der Beschwerde zu.
- Alle näheren Einzelheiten zur Art der Verstöße, zu den Ordnungsmaßnahmen und zum Verfahren werden in der LPO - Teil C, Rechtsordnung - geregelt.

§ 16 Haftung eines Vereins seinen Mitgliedern gegenüber

Der RVB haftet nicht für Schäden und Verluste an von Teilnehmern mitgeführten Sachen und übernimmt auch keine sichere Verwahrung von Sachen anlässlich von Veranstaltungen.

Aus Entscheidungen der RVB - Organe und der Sportjugend des RVB können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.

Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied im Rahmen des Sportbetriebes oder durch Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 17 Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zwecke mit einer Frist von 1 Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Es ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§ 18 Gültigkeit dieser Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlungen vom 17.03.2008 und 17.07.2008 beschlossen. Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die vorherige Satzung verliert damit ihre Gültigkeit.